



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Rote Gebiete, grüne Gebiete: Was gilt wo?

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 49/2018, Seite 42 - 43
Dr. Matthias Wendland, Konrad Offenberger, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Durch die Düngeverordnung werden die Landesregierungen verpflichtet, in Gebieten mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers (sogenannte „rote Gebiete“) per Landesverordnung mindestens drei zusätzliche Auflagen bei der Düngung zu erlassen. Betriebe in wenig belasteten Gebieten (sogenannte „grüne Gebiete“) können im Gegenzug Erleichterungen erhalten. Bayern kommt dieser Verpflichtung mit der „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)“ nach, die ab 01.12.2018 gilt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat auf Grundlage der in der AVDüV genannten Kriterien die Gebietskulisse festgelegt (Abb. 1).

Anforderungen in den roten Gebieten

Die Landwirte müssen für alle Feldstücke ihres Betriebes im roten Gebiet drei zusätzliche Auflagen einhalten:

- **Jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs** auf allen Ackererschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten (ausgenommen mehrschnittiger Feldfutterbau)
Je Kultur muss mindestens auf einem Feldstück eine N_{\min} - oder EUF-Bodenprobe gezogen werden. Für die weiteren Feldstücke der gleichen Kultur kann der im Boden verfügbare Stickstoff mit einem Simulationsprogramm ermittelt werden, das die LfL im Januar allen Landwirten kostenlos zur Verfügung stellt. Die ermittelten Werte müssen bei der Düngebedarfsermittlung verwendet werden.
- **Jährlich eine Untersuchung von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen** vor dem Aufbringen auf Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat.
Die Untersuchung ist einmal pro Jahr vom mengenmäßig bedeutendsten Wirtschaftsdünger des Betriebes durchzuführen, das Untersuchungsergebnis ist für die Düngebedarfsermittlung auf allen Feldstücken des Betriebes im roten Gebiet zu verwenden.

- **Einhaltung von erhöhten Gewässerabständen** bei der Düngung mit 5 m statt 4 m auf ebenen Flächen und 10 m statt 5 m auf stark geneigten Flächen mit mehr als 10 % Hangneigung zur Böschungsoberkante.

Befreiung von den Auflagen

Eine Befreiung von den zusätzlichen Maßnahmen auf den Feldstücken im roten Gebiet ist möglich, für:

- Betriebe, die im aktuellen Nährstoffvergleich einen Kontrollwert von max. 35 kg N/ha im dreijährigen Mittel nachweisen,
- Betriebe, die an der KULAP-Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ teilnehmen,
- Feldstücke, die mit einer der folgenden KULAP-Maßnahmen belegt sind:
 - B28/B29 – Umwandlung Acker- in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten,
 - B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten,
 - B34 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen (zukünftig B32/B33),
 - B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten
 - B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten,
 - B37 – Mulchsaatenverfahren bei Reihenkulturen,
 - B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen
 - B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten
- Feldstücke, die in bestehende Kooperationen mit Wasserversorgern einbezogen sind, deren Maßnahmen vergleichbare Wirkung erzielen.

Es wird jedoch empfohlen, die drei zusätzlichen Maßnahmen durchzuführen, da z. B. einige KULAP-Maßnahmen nicht an die Fläche gebunden sind und jährlich wechseln. Da kann es schnell passieren, dass der Befreiungstatbestand wegfällt.

Weißer Flächen

In den weißen Gebieten gilt die DüV 1:1. Zum weißen Gebiet zählen u.a. Flächen im grünen Gebiet, die in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Wassergewinnungsanlagen liegen oder in Gemarkungen, in denen im Grundwasser mehr als 37,5 Milligramm Nitrat je Liter ohne fallenden Trend festgestellt worden sind (siehe Karte).

Erleichterungen in den grünen Gebieten

Betriebe mit mindestens 80 % Flächenanteil im grünen Gebiet (berechnet nach den tatsächlichen Flächenanteilen der LF des Betriebes in Bayern), können folgende Erleichterungen erhalten:

- Anhebung der Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich) von 15 auf 30 ha LF (ohne Flächen nach § 8 Abs. 6, Nr. 1 und 2 DüV),

- sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen,
 - max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und
 - keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.
- Rinderhaltende Betriebe > 3 GV/ha mit ausreichend Grünland brauchen auch ab 2020 nur sechs Monate Gülle-Mindestlagerkapazität. Die genaue Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität erfolgt auf Basis der Anteile der Rinderhaltung sowie des Grünlandes der Betriebe im Rahmen des Lagerraumprogrammes der LfL.

Wo kann man sich informieren?

Die Information der Landwirte zur Gebietskulisse und den Vorgaben der Verordnung wird zum einen über iBALIS erfolgen. Hierzu ist bis Ende des Jahres und somit rechtzeitig vor der KULAP-Antragstellung vorgesehen, dass im FNN bei jedem nitratgefährdeten Feldstück der entsprechende Hinweis ergänzt (ähnlich zur Erosionsgefährdung) wird. Zusätzlich werden auf einer eigenen Übersicht alle nitratgefährdeten Feldstücke und relevante KULAP-Maßnahmen auf diesem Feldstück angezeigt. So hat der Landwirt einen schnellen Überblick, auf welchen Feldstücken die drei zusätzlichen Auflagen einzuhalten sind. Des Weiteren wird auf Grundlage der aktuellen Feldstücke auch der prozentuale Anteil der LF am grünen Gebiet mit Erleichterungen angezeigt.

Zusätzlich werden die Landwirte vor Ort im Rahmen der Winterveranstaltungen durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten informiert. Informationen sind auch im Internet unter www.lfl.bayern.de/duengung abrufbar.

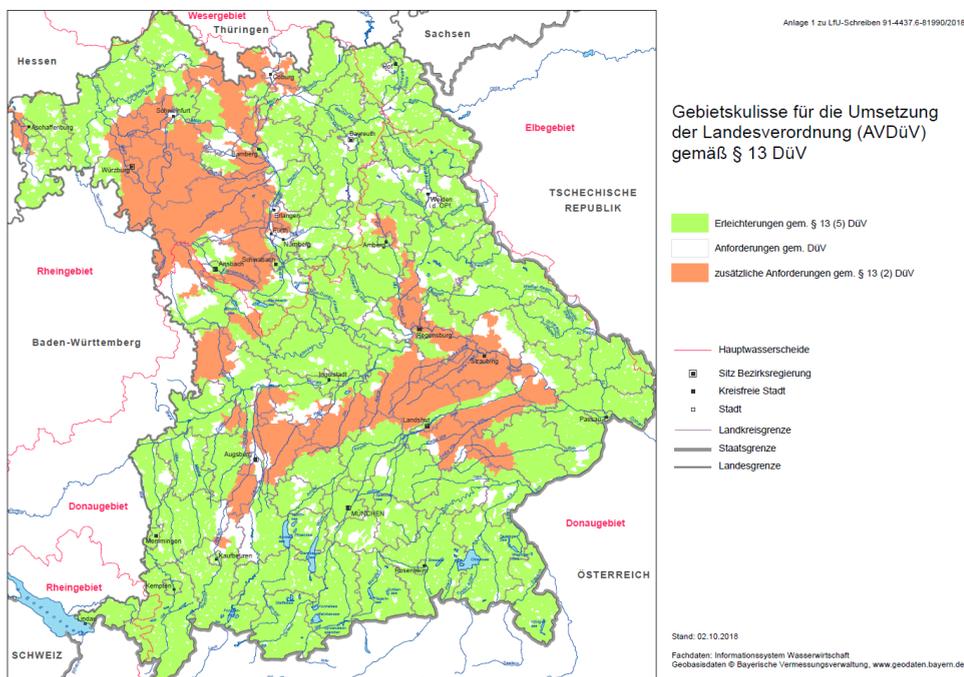


Abbildung 1: Gebietskulisse für die Umsetzung der Landesverordnung (AVDüV)